

6. Gerichtsorganisation und Verfahrensrecht/ Organisation judiciaire et procédure

6.2. Anwaltsrecht/Droit de la profession d'avocat

BGer 2C_314/2020: Pauschalhonorar; Grundsätze zur Rechnungsstellung und zum Honorar

Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil 2C_314/2020 vom 3. Juli 2020, A. gegen Anwaltskommission des Kantons Aargau, Beschwerdeverfahren betreffend Aufsichtsanzeige; Art. 12 lit. i BGFA, Art. 400 Abs. 1 OR.



LUKAS MÜLLER*



JULIA EIHLER**

Das Bundesgericht befasste sich im Urteil 2C_314/2020 vom 3. Juli 2020 mit der Rechenschaftspflicht des Anwalts. Ein Anwalt muss auf Verlangen seines Klienten eine genügend detaillierte Honorarnote erstellen, in der sämtliche erbrachten Leistungen und die Berechnung des Honorars gemäss den vertraglich vereinbarten Berechnungsgrundsätzen ersichtlich sind. Diese Pflicht hat ein Anwalt unabhängig von der getroffenen Honorarregelung. Die Rechenschaftspflicht gilt auch im Falle eines Pauschalhonorars.

I. Sachverhalt und Erwägungen

Am 11. April 2017 mandatierte B. den Rechtsanwalt A. betreffend Eheschutz und Ehescheidung. In der gleichentags unterzeichneten Honorarvereinbarung wurde unter anderem ein Stundenansatz von CHF 350 festgelegt. Für diesen Auftrag stellte A. am 18. Juli 2017 der B. eine detaillierte Honorarabrechnung zu. Während des darauffolgenden Scheidungsverfahrens kam es zu Differenzen zwischen Rechtsanwalt A. und B. Infolgedessen verfasste A. am 19. Oktober 2017 ein an die B. adressiertes Schreiben und fragte, ob B. an einer Zusammenarbeit festhalten wol-

le. Weiter schrieb er bezüglich des Honorars Folgendes: «Ausgehend von einem zu ihren Gunsten reduzierten Streitwert von Fr. 500'000.– [...] wird sich mein Honorar bis Abschluss des Ehescheidungsverfahrens auf ca. Fr. 34'000.–, nämlich Honorar Fr. 30'800.–, Auslagen und MWSt beziffern.»¹ In diesem Honorar seien insbesondere die bisherigen, seit 13. Juli 2017 angefallenen Bemühungen, alle Korrespondenz sowie die auszufertigende Klage an das Bezirksgericht und die Teilnahme an der daran folgenden Verhandlung vor Bezirksgericht enthalten. Gemäss dem Schreiben basiere die Kostenschätzung auf der Annahme, dass eine vollständige Ehescheidungskonvention unterzeichnet werden könne, andernfalls, bei einem strittigen Ehescheidungsverfahren, seien die Kosten «natürlich (nicht unerheblich) höher».² B. unterzeichnete dieses Schreiben des Rechtsanwalts A. am 27. Oktober 2017.

Nach Abschluss des Ehescheidungsverfahrens stellte Rechtsanwalt A. seiner Klientin B. eine Honorarnote für seine Bemühungen für den Zeitraum vom 13. Juli 2017 bis 20. März 2018 zu. Darin wurden sowohl das Honorar in Höhe von CHF 30'800 als auch ein Betrag von CHF 769.10 an Auslagen aufgeführt. Der anschliessenden Aufforderung der Klientin um eine detaillierte und nachvollziehbare Abrechnung seiner Aufwendungen kam Rechtsanwalt A. mit der Begründung, dass ein Pauschalhonorar vereinbart wurde, nicht nach. Aufgrund dessen reichte B. am 7. Juni 2018 bei der Anwaltskommission des Kantons Aargau eine «Anfrage» ein, in der sie die Rechnungsstellung von Rechtsanwalt A. beanstandete. Die Anwaltskommission nahm das mit «Anfrage» bezeichnete Schreiben als Aufsichtsanzeige entgegen und stellte am 22. Juli 2019 fest, dass A. eine Berufsregelverletzung i.S.v. Art. 12 lit. i BGFA begangen habe. Rechtsanwalt A. wurde gestützt auf Art. 17 Abs. 1 lit. b BGFA ein Verweis erteilt und ihm wurden Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt CHF 1'112 auferlegt.

Gegen diesen Entscheid erhob Rechtsanwalt A. eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 3. Kammer, mit Urteil vom 11. Februar 2020 abwies, soweit es darauf eintrat.

Darauf beantragte Rechtsanwalt A. mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten am 27. April 2020 beim Bundesgericht die Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts sowie des Entscheids der Anwaltskommission vom 22. Juli 2019. Eventualiter sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten abgewiesen, soweit es darauf eintreten konnte.

* LUKAS MÜLLER, Prof. Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M., MA UZH, Assistenzprofessor für Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht am Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics (IFF-HSG) an der Universität St. Gallen und Gerichtsschreiber, Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, St. Gallen.

** JULIA EIHLER, B.A. HSG in Law and Economics.

¹ BGer, 2C_314/2020, 3.7.2020, E. 3.2; Auslassung im Original.

² BGer, 2C_314/2020, 3.7.2020, E. 3.2.

II. Erläuterung

Nach Art. 12 lit. i BGFA klären die Anwälte ihre Klientenschaft bei Übernahme des Mandats über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen hin über die Höhe des geschuldeten Honorars. Das Vertragsverhältnis zwischen einem Klienten und einem Anwalt untersteht grundsätzlich dem Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR.³ Ein privatrechtlicher Anspruch auf Rechenschaftsablegung des Beauftragten gegenüber dem Auftraggeber ergibt sich aus Art. 400 OR.

A. Grundsätze zur Rechenschaftspflicht und zum Honorar

Anwalt und Klient sind bei der Festlegung von Art (Pauschalhonorar oder Honorar nach Stundenaufwand) und Höhe des Honorars bei einem Anwaltsmandat grundsätzlich frei.⁴ Immerhin sind gewisse Rahmenbedingungen durch das Obligationenrecht und das aufsichtsrechtliche Berufsrecht vorgegeben.⁵ Einschränkungen der Vertragsfreiheit zwischen Anwalt und Klient stellen dabei insbesondere krass übersetzte Honorarforderungen dar, die zu disziplinarrechtlichen Sanktionen führen können.⁶ Zudem wird die Vertragsfreiheit insoweit eingeschränkt, als die Vereinbarung einer Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar wie auch der Verzicht eines Honorars im Falle eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens verboten sind. Trotzdem hat das Bundesgericht die Vereinbarung eines Erfolgshonorars innerhalb gewisser Grenzen als zulässig erklärt.⁷ Pauschalhonorare sind gemäss dem hier besprochenen Entscheid ebenfalls zulässig.⁸

Mit der Geltung des Auftragsrechts untersteht der Anwalt gestützt auf Art. 400 Abs. 1 OR einer Rechenschaftspflicht, die eine allgemeine Informationspflicht wie auch eine Ablieferungspflicht begründet.⁹ Zudem ergibt sich aus der Rechenschaftspflicht die Pflicht des Anwaltes, den von ihm aufgewendeten Zeitaufwand korrekt zu erfassen und periodisch oder auf Verlangen hin eine detaillierte Rechnung auszustellen.¹⁰ Ein allfälliger Stundenansatz ist ebenfalls anzugeben.¹¹ Dies soll es dem Klienten ermöglichen, die Tätigkeiten seines Anwalts zu kontrollieren, Weisungen zu erteilen und nötigenfalls den Auftrag zu widerrufen.¹² Selbst wenn der Klient das vereinbarte Honorar bereits bezahlt hat, kann durchaus noch ein legitimes Interesse an der nachträglichen Detaillierung der Rechnung bestehen.¹³ Damit kann der Klient im Nachhinein überprüfen, welche Leistungen ein Anwalt für sein Honorar erbracht hat. Im Übrigen kann ein Gericht, wenn es die Parteientschädigung auf Antrag einer Partei nicht nach Ermessen, sondern basierend auf einer Honorarnote festlegen soll, nur anhand einer genügend spezifizierten und nachvollziehbaren Honorarnote dem Antrag stattgeben.¹⁴

Weitere Grundsätze der anwaltlichen Berufsausübung sind im BGFA geregelt. Die dort aufgeführten Berufsregeln sind abschliessend. Sie enthalten insbesondere Verhaltenspflichten, die Anwälte bei der Ausübung ihres Berufs zu befolgen haben.¹⁵ Nach der Praxis der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kantons Zug ist die Pflicht zur Aufklärung über die Grundsätze der Rechnungsstellung auch ein Ausfluss der Pflicht zur Schaffung klarer Verhältnisse. Damit soll letztlich das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Klient gestärkt werden, indem Streitigkeiten über das Honorar vermieden werden.¹⁶ Ein Verstoss gegen die berufrechtliche Pflicht zur Schaffung klarer Verhältnisse und gegen die auftragsrechtlichen Aufklärungs- und Treuepflichten würde vorliegen, wenn der Anwalt sich in

³ Sofern der Anwalt im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege mit unentgeltlichem Rechtsbeistand oder als amtlicher Verteidiger der beschuldigten Person ein Mandat führt, handelt es sich nicht um einen privaten Auftrag, sondern um die Übernahme einer staatlichen Aufgabe. Dieses Rechtsverhältnis zwischen Anwalt und Staat wird mittels einer Verfügung begründet und durch öffentliches Recht bestimmt; s. Art. 117 ff. ZPO, Art. 136 ff. StPO; BGer, 8C_310/2014, 31.3.2015, E. 6.1.

⁴ Vgl. BGer, 2C_205/2019, 26.11.2019, E. 4.2; BGer, 2C_247/2010, 16.2.2011, E. 5.4; WALTER FELLMANN, Anwaltsrecht, 2. A., Bern 2017, N 492; FRANÇOIS BOHNET/VINCENT MARTENET, Droit de la profession d'avocat, Bern 2009, N 1776.

⁵ Vgl. FELLMANN (FN 4), N 492 ff.

⁶ Vgl. BGer, 2C_205/2019, 26.11.2019, E. 4.2.

⁷ Vgl. BGer, 2C_205/2019, 26.11.2019, E. 4.2; BGer, 5A_672/2013, 24.2.2014, E. 6.4; FRANCO STRUB, Das Erfolgshonorar aus rechtsökonomischer Perspektive, Anwaltsrevue 2020, 211 ff., 214 (wonach Pauschalhonorare für einen Anwalt einen Anreiz zur Aufwandsminimierung setzen); BGE 143 III 600 E. 2 (grundsätzliche Zulässigkeit des *pactum de palmario* innerhalb gewisser Grenzen); BGer, 2C_205/2019, 26.11.2019, E. 3; BGer, 4A_240/2016, 13.6.2017, E. 2.6.1 mit Hinweisen.

⁸ Vgl. BGer, 2C_314/2020, 3.7.2020, E. 4.2, und unten Abschnitt II.B.

⁹ BSK OR I-OSER/WEBER, Art. 400 N 1, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser (Hrsg.), Obligationenrecht I, Basler Kommentar, 7. A., Basel 2020; CR LLCA-MICHEL VALTICOS, Art. 12 N 292, in: Michel Valticos/Christian M. Reiser/Benoît Chappuis (Hrsg.), Loi sur les avocats, Commentaire Romand, Basel 2010.

¹⁰ Vgl. BGer, 2C_314/2020, 3.7.2020, E. 4.3; BGer, 2C_205/2019, 26.11.2019, E. 5.2.2; BGer, 2C_133/2012, 18.6.2012, E. 4.3.2.

¹¹ Vgl. BGer, 2C_247/2010, 16.2.2011, E. 5.1 ff.

¹² Vgl. BGer, 4A_144/2012, 11.9.2012, E. 3.2.2.

¹³ Vgl. BGer, 2C_133/2012, 18.6.2012, E. 4.3.2.

¹⁴ Vgl. LUKAS MÜLLER/SANDRO E. OBRIST/PATRICK ODERMATT, Streitpunkt Parteientschädigung, AJP 2018, 979 ff., 984.

¹⁵ Vgl. BGE 130 II 270 S. 276 ff.; BGer, 2A.18/2004, 13.8.2004, E. 7.2.3, wo sich das Bundesgericht mit seiner Begründung auch auf Überlegungen zu verbandsrechtlichen Standesregeln bezieht; FELLMANN (FN 4), N 203 ff.

¹⁶ Vgl. OGer LU, LGVE 2002 I Nr. 49, 107 ff.; FELLMANN (FN 4), N 494.

pauschaler Weise das Wahlrecht einräumt, erst bei der Rechnungsstellung bzw. im Nachhinein zu entscheiden, ob er das Honorar nach Aufwand oder nach Interessenwert berechnen will.¹⁷ Es muss somit von Anfang an klar sein, was der Vertragsinhalt ist und wie sich Leistung sowie Gegenleistung des Mandats bestimmen. Zudem haben Anwälte gestützt auf Art. 12 lit. i BGFA ihre Klientschaft auch über gewünschte Vorschusszahlungen,¹⁸ den Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie Zahlungsfristen zu informieren.¹⁹ In Art. 12 lit. i BGFA sind indes keine konkreten Vorgaben, sondern lediglich allgemeine Grundsätze zur Rechnungsstellung zu finden.

Weitere Grundsätze finden sich beispielsweise in den Schweizerischen Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbands vom 10. Juni 2005 (SSR).²⁰ Demnach müssen die Klienten über die Grundsätze der Honorierung aufgeklärt werden und periodisch oder auf Verlangen hin über die Höhe des Honorars wie auch der Auslagen informiert werden.²¹ Weiter ist die Rechnung zu detaillieren, sofern dies vom Klienten verlangt wird.²² Bei den Standesregeln handelt es sich allerdings um private Normen, die vom öffentlich-rechtlichen Berufsrecht abzugrenzen sind und nur für die Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbands gelten.²³ Diese privaten Normen können nur mit grosser Zurückhaltung für die Auslegung der Berufsregeln nach BGFA hinzugezogen werden, da laut Bundesgericht die Regeln des BGFA primär selbstständig und ohne Beizug von privatrechtlichen Verbandsrichtlinien auszulegen sind.²⁴ Private Verbandsregeln können – wenn überhaupt – am ehesten beigezogen werden, wenn es um die Auslegung des Verständnisses einer sorgfältigen und gewissenhaften Ausübung des Anwaltsberufs nach Art. 12 lit. a BGFA geht.²⁵ Im Urteil 2C_314/2020 vom 3. Juli 2020 setzt sich das Bundesgericht nach einer Auslegung des Art. 12 lit. i BGFA auch mit den Standesregeln auseinander. Insofern zieht das Bundesgericht bei seiner Begründung dennoch für die Aus-

legung des Art. 12 lit. i BGFA die Standesregeln mit einiger Zurückhaltung bei, obschon es diese nicht pauschal als für die Rechtsanwendung verbindlich erklärt. In einem früheren Fall zum Pauschalhonorar hatte sich das Bundesgericht ebenfalls ausführlich mit den SSR auseinandergesetzt, als es Art. 12 lit. i BGFA auszulegen hatte.²⁶

B. Pauschalhonorare und Berufspflichten nach BGFA

Aus dem Sachverhalt und den Erwägungen lässt sich nicht zweifelsfrei schliessen, ob die Vertragsparteien im vorliegenden Fall ein Pauschalhonorar vereinbart haben. Im Ergebnis lässt das Bundesgericht denn auch offen, wie der Inhalt des Vertrags zwischen Anwalt und Klient näher zu bestimmen ist.²⁷ Es stellt indes klar, dass die Honorarfestsetzung nach Stundenaufwand oder als Pauschale erfolgen kann, und verweist hierfür auf frühere Rechtsprechung.²⁸ Die Vorgaben von Art. 12 lit. i BGFA gelten aber unabhängig von der Vereinbarung eines Pauschalhonorars.²⁹ Im vorliegenden Sachverhalt hatte der Beschwerdeführer seiner Klientin offenbar eine ungefähre Kostenschätzung mitgeteilt; Berechnungsgrundlagen für diese Kosten lassen sich anhand des Entscheids nicht nachvollziehen.³⁰

Bei einem Pauschalhonorar vereinbaren die Vertragsparteien einen im Voraus festgelegten Betrag, der zur Deckung des Arbeitsaufwands dient und unabhängig vom Verfahrensausgang ist.³¹ Das Honorar muss kostendeckend und angemessen gewinnbringend sein und kann nicht ohne Weiteres erhöht werden, wenn der Anwalt mehr Arbeit leisten musste, als er ursprünglich angenommen hatte.³²

Im Urteil 2C_314/2020 vom 3. Juli 2020 wird ersichtlich, dass Rechtsanwalt A. der Aufforderung seiner Klientin um eine detaillierte Abrechnung nicht Folge geleistet hat mit der Begründung, dass aufgrund des Pauschalhonorars der effektiv erbrachte zeitliche Aufwand nicht detailliert zu dokumentieren sei.³³ Der Anwalt untersteht aber nach Art. 12 lit. i BGFA unabhängig vom Vorliegen eines Pauschalhonorars der Pflicht, den von ihm aufgewendeten Zeitaufwand korrekt zu erfassen, sodass der Klient prüfen kann, ob das Honorar mit den erbrachten Leistungen in einem

¹⁷ Vgl. Aufsichtscommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zug, AK 2017 10, 5.6.2018, E. 3.1 (amtl. publiziert in: GVP 2018, 197 ff.).

¹⁸ Wobei ein Anwalt unter Umständen auch aus Gründen der unabhängigen Berufsausübung in gewissen Fällen gehalten sein könnte, gestützt auf Art. 12 lit. b BGFA zwingend einen Kostenvorschuss für sein Honorar zu verlangen; BGE 142 II 307 E. 4.3.3; a.M. FELLMANN (FN 4), N 496 ff.

¹⁹ Vgl. BGER, 2C_247/2010, 16.2.2011, E. 5.1; vgl. FELLMANN (FN 4), N 490.

²⁰ Vgl. FELLMANN (FN 4), N 1071.

²¹ Vgl. Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 1 SSR.

²² Vgl. Art. 21 SSR.

²³ Vgl. FELLMANN (FN 4), N 1065 f.

²⁴ Vgl. BGE 130 II 270 E. 3.1.3; BGER, 2C_280/2017, 4.12.2017, E. 4.1.1.

²⁵ FELLMANN (FN 4), N 204, argumentiert zu Recht gegen die Auffassung, die SSR als Ausdruck des Gewohnheitsrechts zu verstehen.

²⁶ Vgl. z.B. BGER, 2C_247/2010, 16.2.2011, E. 5.4.

²⁷ Vgl. BGER, 2C_314/2020, 3.7.2020, E. 3.2.

²⁸ Vgl. BGER, 2C_314/2020, 3.7.2020, E. 4.2; BGER, 2C_247/2010, 16.2.2011, E. 5.4.

²⁹ Vgl. BGER, 2C_314/2020, 3.7.2020, E. 4.3; BGER, 2C_205/2019, 26.11.2019, E. 5.2.2; BGER, 2C_247/2010, 16.2.2011, E. 5.4.

³⁰ Vgl. BGER, 2C_314/2020, 3.7.2020, E. 4.5.

³¹ Vgl. ALEXANDER BRUNNER/MATTHIAS-CHRISTOPH HENN/KATHRIN KRIESI, Anwaltsrecht, Zürich 2015, Kap. 4 N 258.

³² Vgl. FELLMANN (FN 4), N 1396.

³³ Vgl. BGER, 2C_314/2020, 3.7.2020, E. 3.4.

vernünftigen Verhältnis steht.³⁴ Somit hätte Rechtsanwalt A. sämtliche erbrachten Leistungen in einer spezifizierten Honorarnote erfassen müssen. Die Honorarnote muss genügend detailliert sein, damit sie effektiv über die Leistungen des Rechtsanwalts Rechenschaft gibt. Es genügt hingegen nicht, lediglich die Gesamtheit der geleisteten Stunden anzugeben.³⁵ Nach der Rechenschaftspflicht von Art. 400 Abs. 1 OR ist es nicht willkürlich, wenn Leistungs- und Tätigkeitsrapporte mit Angabe des Datums, der geleisteten Arbeiten in Stichwörtern und des jeweiligen Zeitaufwands verfasst werden, selbst wenn die verschiedenen Tätigkeiten innerhalb eines umfassenden Mandats nicht einzeln aufgelistet werden. Insofern besteht ein gewisser Ermessensspielraum, wie detailliert eine Honorarnote respektive ein Leistungsrapport erstellt werden muss, solange der Leistungsrapport überprüfbar und nachvollziehbar ist. Die Darlegung der Leistungen muss genügend substantiiert erfolgen, wie dies auch in einem Gerichtsverfahren notwendig wäre.³⁶ Eine genügend substantiierte Honorarnote kann ausserdem in Prozessen als Basis für die Zusprechung einer Parteientschädigung dienen, womit unter Umständen die von der Gegenseite zu bezahlende Parteientschädigung eher die tatsächlichen Kosten decken kann, die durch die anwaltliche Vertretung entstanden sind.³⁷

III. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vereinbarung eines (vermeintlichen) Pauschalhonorars oder die Mitteilung einer ungefähren Kostenschätzung den Anwalt nicht von der Erfassung sämtlicher Leistungen, insbesondere der aufgewendeten Zeit, befreit. Ohne eine genügend substantiierte Honorarnote bleibt es dem Klienten verwehrt, die Höhe des Honorars mit den erbrachten Leistungen zu vergleichen und auf Angemessenheit zu prüfen. Grundsätze zur Rechenschaftspflicht eines Anwalts finden sich in Art. 400 Abs. 1 OR, in Art. 12 lit. i BGFA sowie in Art. 18 Abs. 3

und Art. 21 SSR. Allerdings werden in den erwähnten Gesetzesbestimmungen sowie in den verbandsrechtlichen Standesregeln keine konkreten Vorgaben zu den Anforderungen an die Abrechnung aufgeführt. Insofern besteht ein gewisser Ermessensspielraum, welchen Detaillierungsgrad die Abrechnung aufweisen muss, solange diese überprüfbar und nachvollziehbar ist. Zudem ist bemerkenswert, dass das Bundesgericht in dieser Entscheidung für die Auslegung des Art. 12 lit. i BGFA³⁸ mit etwas Zurückhaltung die Schweizerischen Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbands implizit bezieht, obschon die Berufsregeln des Anwalts im BGFA abschliessend geregelt sind. Unseres Erachtens besteht kein Spielraum, private, verbandsrechtliche Normen auf disziplinarrechtliche Fälle anzuwenden oder für die Auslegung der Berufsregeln nach BGFA beizuziehen, da private Verbandsregeln keine gesetzliche Grundlage ersetzen können.³⁹ Würde man dies dennoch tun, stünde dies im Konflikt mit dem Legalitätsprinzip nach Art. 5 BV. Im vorliegenden Fall war dies jedoch unproblematisch, da weder die Begründung noch das Ergebnis von den Regelungen in den SSR beeinflusst wurden.

Um Streitigkeiten über das Honorar zu vermeiden, sind Anwälte gut beraten, bei Übernahme eines Mandats die zu erbringende Leistung klar und präzise zu umschreiben und insbesondere beim Pauschalhonorar eine genügend detaillierte Honorarnote zu erstellen, in der sämtliche erbrachten Leistungen nachvollziehbar aufgeführt sind. Diese dient nicht nur dem Klienten gegenüber als Rechenschaftsablage, sie kann auch dem Gericht bei der Festsetzung der Parteientschädigung dienen, sofern diese auf Basis einer Honorarnote festgesetzt werden soll. Wenn der Anwalt periodisch Abrechnungen erstellt und genügend hohe Kostenvorschüsse verlangt, kann dies ebenfalls zur Vermeidung von Missverständnissen bezüglich des Honorars beitragen.

Das Urteil des Bundesgerichts 2C_314/2020 vom 3. Juli 2020 ruft die Berufspflichten des Anwalts bezüglich der Schaffung klarer Verhältnisse und seiner Rechenschaftspflicht anschaulich in Erinnerung und bestätigt die bisherige Rechtsprechung. Angesichts des klaren Sachverhalts fiel das Ergebnis des Urteils nicht überraschend zu Lasten des beschwerdeführenden Anwalts aus.

³⁴ Vgl. BGer, 2C_314/2020, 3.7.2020, E. 4.5; vgl. BGer, 2C_205/2019, 26.11.2019, E. 5.2.2.

³⁵ Vgl. FELLMANN (FN 4), N 506; BGer, 2C_205/2019, 26.11.2019, E. 5.2.2.

³⁶ Vgl. BGer, 4A_238/2016, 26.7.2016, E. 2.2.2.

³⁷ Vgl. z.B. Art. 105 Abs. 2 ZPO; Art. 433 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 2 StPO; Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2); Art. 68 BGG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Reglement vom 31. März 2006 über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht (SR 173.110.210.3); MÜLLER/OBRIST/ODERMATT (FN 14), AJP 2018, 984; STEPHANIE EYMANN, Die Parteientschädigung an die Privatklägerschaft im Strafprozess, *forum* poenale, 2013, 312 ff., 319.

³⁸ Vgl. BGer, 2C_314/2020, 3.7.2020, E. 4.1 und E. 4.2.

³⁹ Vgl. vorne FN 24.